



Online-Anmeldung

Wegleitung Individuelle Prämienverbilligung 2023

Um was geht es?

Versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG. Massgebend sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Vergünstigung regelt das kantonale Recht.

Anspruchsberechtigte Personen

Einen Anspruch auf IPV können Personen geltend machen, die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG abgeschlossen haben und

- am 01. Januar 2023 im Kanton Graubünden Wohnsitz hatten oder
- eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Graubünden haben, die mindestens drei Monate gültig ist oder
- am 01. Januar 2023 im Ausland Wohnsitz hatten und im Laufe des Jahres in den Kanton Graubünden zugezogen sind; die Anspruchsberechtigung beginnt ab dem Folgemonat nach dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme oder
- Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die aufgrund des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten oder des revidierten EFTA-Abkommens der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG unterstellt sind.

Anmeldung

Die vollständige Anmeldung ist bei der SVA Graubünden oder AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

Vorschussleistung

Melden sich Personen für die IPV an und liegt bei der Bearbeitung der Anmeldung die definitive Steuerveranlagung 2022 noch nicht vor, wird ein Anspruch für eine Vorschussleistung geprüft. Bei einem allfälligen Anspruch beträgt die Vorschussleistung 65% des provisorisch berechneten Wertes. Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung für das Jahr 2022 wird der Anspruch definitiv berechnet und verfügt. Dadurch können Nachzahlungen oder Rückforderungen gegenüber dem Krankenversicherer entstehen.

Richtprämien 2023

Die Prämienregionen werden vom Bund festgelegt. Die Richtprämien setzt die Regierung fest. Hierfür ist der zivilrechtliche Wohnsitz der versicherten Person am 01.01.2023 massgebend.

Prämienregion	1	2	3
Erwachsene ab 26. Altersjahr	5 016	4 740	4 392
junge Erwachsene 19 - 25 Jahre	3 708	3 444	3 252
Kinder bis und mit 18. Altersjahr	1 200	1 140	1 068

Selbstbehalte

Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen nach Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehalt übersteigen. Das kantonale Gesetz beinhaltet folgende Abstufungen:

Anrechenbares Einkommen	Selbstbehalt
bis und mit CHF 10 000	5.0 %
20 000	6.5 %
30 000	8.0 %
40 000	9.0 %
ab CHF 40 001	10.0 %

Selbstbehalt für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Anrechenbares Einkommen	Selbstbehalt
bis und mit CHF 65 000	0.0 %
70 000	25.0 %
75 000	50.0 %
80 000	75.0 %
ab CHF 80 001	100.0 %

Berechnungsrelevante Werte

Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich

- 10% des Reinvermögens
- der nicht versteuerten Erträge aus Beteiligungen
- des Nettoertrags der Liegenschaften, soweit der Wert negativ ist
- der Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)
- der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- der gemeinnützigen Zuwendungen
- der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Zudem werden die Einkommen berücksichtigt, welche dem vereinfachten Abrechnungsverfahren unterliegen.

Eine provisorische Vorberechnung können Sie anhand der Steuerveranlagung oder der Steuererklärung mit dem Online-Rechner auf unserer Homepage vornehmen.

Gesamtanspruch

Personen, die gemeinsam besteuert werden, begründen einen Gesamtanspruch. Getrennt besteuerte Paare melden sich ebenfalls getrennt an. Kinder bis zum 18. Altersjahr sind zusammen mit den Eltern anzumelden. Bei Personen im Gesamtanspruch werden die anrechenbaren Einkommen sowie die Richtprämien aller Personen zusammengezählt.

Selbstständiger Anspruch

Steuerpflichtige Personen in Ausbildung haben einen selbstständigen Anspruch auf IPV, sofern Drittpersonen für diese Ausbildung im Rahmen der Steuerveranlagung kein Kinder- oder Unterstützungsabzug gewährt wird.

Junge Erwachsene in Ausbildung

Als Ausbildung gilt die systematische Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit wie Berufslehre, Mittelschule, Berufsschule, Hochschule usw.

Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV

Erhält eine Person Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV oder IV, ist der Anspruch auf IPV bereits in der Berechnung der EL enthalten. Die "Prämienpauschale Krankenversicherung" wird direkt an den Krankenversicherer ausgerichtet.

Volle Prämienverbilligung

Für Personen, die öffentlich unterstützt werden und Sozialhilfe oder kantonale Mutterschaftsbeiträge beziehen, wird die Prämienverbilligung für eine bestimmte Dauer vollumfänglich vergütet. Die Meldepflicht liegt bei den zuständigen Instanzen.

Zahlungsempfänger

Die Prämienverbilligung wird ausschliesslich an die Krankenversicherer ausgerichtet. Sowohl Nachzahlungen als auch Rückforderungen werden über den Krankenversicherer abgewickelt. Die SVA informiert die Krankenversicherer laufend über die ermittelten Ansprüche. Für Fragen bezüglich der Verrechnung der Prämienverbilligung wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Krankenversicherer.

Quellensteuerpflichtige

Quellenbesteuerte Personen haben sich jährlich anzumelden. Das mutmassliche Bruttoeinkommen ist für das Jahr 2023 zu deklarieren. Dies gilt für alle erwerbstätigen quellensteuerpflichtigen Familienmitglieder.

Als Einkünfte zu deklarieren sind u.a. Löhne aller Arbeitgeber inkl. Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren, Lohnersatz wie ALV-, UVG-, IV-Taggelder, BVG-Leistungen, Abfindungszahlungen, Integritätsentschädigungen, ausländische Renten, Unterstützungszahlungen von Dritten.

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Artikel 99 des kantonalen Steuergesetzes berechnet. Bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, wird das anrechenbare Einkommen in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet.

Persönliche oder familiäre Veränderungen

Bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse kann eine Neuberechnung im laufenden Jahr verlangt werden, sofern es sich um eine Geburt, einen Todesfall oder um den Wegzug ins Ausland handelt. Eine Heirat, Trennung oder Scheidung wirkt sich erst im Folgejahr aus und wird dann berechnungswirksam.

Meldefristen

Anmeldungen und Mutationsmeldungen für das Jahr 2023 sind bis zum 31.12.2023 einzureichen. Massgebend ist der **Posteingang** bei der SVA bis zum **31.12.2023**.

www.sva.gr.ch

Die Homepage beinhaltet zusätzliche Informationen. Zudem finden Sie verschiedene Online-Tools wie Anmeldeformular, Rechner und einen Zugang um Unterlagen nachzureichen.

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich an uns oder an die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde.

SVA Graubünden
Prämienverbilligung
Ottostrasse 24
Postfach
7001 Chur

Hotline **081 257 42 10**
E-Mail **ipv@sva.gr.ch**
Internet **www.sva.gr.ch**



Online-Anmeldung

Die vorliegende Wegleitung vermittelt einen allgemeinen Überblick über die IPV. Daraus können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.